

**Allgemeinverfügung der Stadt Aschaffenburg zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)**

**Änderung der Allgemeinverfügung der Stadt Aschaffenburg vom 08.08.2024 zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest**

Aufgrund des Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch das zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, ergeht für das Gebiet der Stadt Aschaffenburg folgende

**Allgemeinverfügung:**

**I.**

Die Allgemeinverfügung der Stadt Aschaffenburg zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest vom 08.08.2024 (<https://www.aschaffenburg.de/dokumente/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachung/ASP-AVV-Beprobung-Hausschwein-MIT-Gruenden.pdf>) wird unter I. Nr. 1. wie folgt neu gefasst:

Zur Erkennung und Vorbeugung vor der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest bei **Hausschweinen** haben die Halter der im Stadtgebiet der Stadt Aschaffenburg gehaltenen Schweine

1. von jedem verendeten oder notgetöteten oder symptomatisch auf Afrikanische Schweinepest auffälligen Hausschwein mit Ausnahme von Saugferkeln und Totgeburten unverzüglich eine EDTA-Blutprobe (oder und das nur für den Fall, dass die Entnahme der EDTA-Blutprobe absolut unmöglich ist, zwei Bluttupferproben) zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen zu lassen, diese Probe zu kennzeichnen und zusammen mit dem ausgefüllten Untersuchungsantrag (hierzu Hinweis Nr. 2) dem Veterinäramt des Landratsamtes Aschaffenburg zur virologischen Untersuchung zuzuführen.

Symptomatisch auf Afrikanische Schweinepest auffällig sind Schweine, bei denen extrem hohes Fieber (über 40,5 °C), Blaufärbungen der Haut (vorwiegend Nase und Extremitäten), Husten, Atemnot, blutiger Durchfall und blutiges Erbrechen festgestellt werden kann.

**II.**

Die sofortige Vollziehung der in Nummer I. 1. getroffenen Regelungen wird angeordnet.

**III.**

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

#### IV.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### Gründe:

##### I.

Mit der Allgemeinverfügung vom 07.08.2024 wurde unter I. Nr. 1. festgelegt, dass bei allen verendeten oder notgetöteten oder symptomatisch auf Afrikanische Schweinepest auffälligen Hausschwein unverzüglich eine EDTA-Blutprobe bzw. im Ausnahmefall zwei Bluttupferproben zu entnehmen sind.

Diese Regelung hat dazu geführt, dass auch Schweine beprobt werden mussten, bei denen durch den Schweinehalter mit großer Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden konnte, dass der Tod durch die Afrikanische Schweinepest herbeigeführt wurde.

So ist bei Saugferkeln häufig ein Erdrücken durch das Muttertier der Grund für den Tod der Tiere. Bei alleinigen Todgeburten ohne weitere Symptome bei anderen Schweinen kann als Todesursache ebenfalls nicht von einer Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest ausgegangen werden.

Durch diese Änderung werden die Halter von Ferkeln dahingehend entlastet, dass in diesen Fällen eine Beprobung entbehrlich ist. Sollte sich die Seuchenlage ändern, so sind auch diese Erleichterungen erneut zu überdenken.

##### II.

Die Stadt Aschaffenburg ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GVVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Gemäß Art. 71 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, für Schweine eines bestimmten Gebiets eine amtsärztliche Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest, einschließlich der Entnahme erforderlicher Proben zur Untersuchung, anordnen.

Weiterhin kann die zuständige Behörde gemäß Art. 71 Abs. 1 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 38 Abs. 11 und § 26 Abs. 1 Nr. 5 und 6 Tiergesundheits-Gesetz (TierGesG) zur Vorbeugung vor Tierseuchen die Durchführung bestimmter betriebseigener Kontrollen, die Entnahme von Proben und den Personenkreis, der für die betriebseigenen Kontrollen und die Entnahme von Proben verpflichtet ist, anordnen.

Durch die Neufassung der Regelungen unter Nr. 1. werden Erleichterungen für die betroffenen Schweinehalter geschaffen, ohne das Ziel der frühzeitigen Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest zu gefährden.

### III.

Die sofortige Vollziehbarkeit der unter I. Nr. 1. getroffenen Änderung dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit erfolgt nach pflichtgemäßer Prüfung des Ermessens. Die Voraussetzungen für diesen ausnahmsweise angeordneten Wegfall der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs liegen vor.

Für eine erfolgreiche Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ist ein frühzeitiges Erkennen eines Seuchengeschehens unabdingbar. Ein zeitlich verzögertes Erkennen und Eingreifen kann eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest begünstigen, und hätte erhebliche tiergesundheitliche und wirtschaftliche Schäden zur Folge.

Dies muss dringend verhindert werden. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Vorbeuge- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine hochansteckende Tierseuche, die den raschen Einsatz von Seuchenvorbeuge- und bekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Maßnahmen bestünde die Gefahr, dass die Afrikanische Schweinepest nicht frühzeitig erkannt werden kann und sich unbemerkt und ungehindert ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (wie z. B. die Führung des Betriebs unter zusätzlichen staatliche Auflagen, Mitwirkungs- und Duldungspflichten bei/von behördlichen Anordnungen sowie ggf. wirtschaftliche Einbußen) der betroffenen Hausschweinehalter zurückstehen. Im Übrigen stellt die vorliegende Änderung eine Erleichterung zur vorherigen Regelung dar.

### IV.

Nummer III. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Artikel 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde wegen der für den Hausschweinbestand bestehenden Gefahr Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Schutzmaßregeln müssen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen.

### V.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

### Hinweise:

1. Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 25 SchwPV wird hingewiesen.
2. Für Proben von verendeten oder notgetöteten oder symptomatisch auf Afrikanische Schweinepest auffälligen Hausschweinen gemäß Nummer I. 1. dieser Allgemeinverfügung ist der Standard-Untersuchungsantrag aus der HI-Tier Datenbank zu verwenden. Eine Anleitung ist auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zu finden unter:  
[Downloads: Tiergesundheit \(bayern.de\)](https://www.lgl.bayern.de/downloads/tiergesundheit)  
<https://www.lgl.bayern.de/downloads/tiergesundheit> und hier unter ASP mit dem Titel „Anleitung \_ HIT-Untersuchungsantrag Hausschwein- Monitoring AB/ MIL
3. Schweinehalter sind verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Biosicherheit zu ergreifen (Art. 10 VO (EU) 2016/429). Informationen zur Biosicherheit können bei den unteren Veterinärbehörden angefordert werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, ein Beratungsangebot des Schweinegesundheitsdienstes Bayern, Geschäftsstelle Unterfranken, 97359 Schwarzach, Stadtschwarzacher Straße 18, Telefon: 09324-97210, E-Mail: christina.preiss@tgd-bayern.de in Anspruch zu nehmen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** bei dem

#### **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg**

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

**Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg,  
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg**

- b. Elektronisch

Die Klage kann beim **Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg** auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

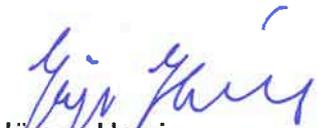
#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, den 01.10.2024

  
Jürgen Herzing  
Oberbürgermeister  
Stadt Aschaffenburg

v. A. z. K. G.  
273620-Ha (Hartmann)

